

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB77 – Abt.
Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und
Winterdienst

Vorlagennummer:
30/092/2024

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.10.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	08.10.2024	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.10.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.10.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Alternative 1: Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 11.09.2024, 10 % Eigenanteil Stadt, Anlage 1) wird beschlossen.

oder

Alternative 2: Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 11.09.2024, 12 % Eigenanteil Stadt, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühr endet planmäßig zum 31.12.2024. Die künftigen Straßenreinigungsgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2025 bis 2026 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich steigt von 3,522 Mio. € im Jahr 2023 auf 4,376 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes. Ende 2024 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von ca. 65.589 € vor und wird in der Kalkulation berücksichtigt.

In die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2025 bis 2026 fließen neben den feststehenden auch die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie Fahrzeugkosten ein.

Der Kostenmehrbedarf entsteht im Wesentlichen durch steigende Verbrauchs- und Materialaufwendungen. Des Weiteren müssen die künftigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst im Personalaufwand entsprechend eingeplant werden. Notwendige Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Maschinen unterliegen ebenfalls einer stetigen Preissteigerung und wirken sich entsprechend auf die kalkulatorischen Kosten aus.

Neben der Unwägbarkeit künftiger Preisentwicklungen stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter eine nicht planbare Größe dar.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Erfassung der Reinigungsleistungen im Geographischen Informationssystem. Aufgrund dieser Daten erfolgt die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zum Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) gemäß dem aktuellen Datenstand.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

33,11 %	ca. 1,449 Mio. €/a
----------------	---------------------------
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

66,89 %	ca. 2,894 Mio. €/a
----------------	---------------------------

 - davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) 42,70 % ca. 1,847 Mio. €/a
 - davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) 24,19 % ca. 1,047 Mio. €/a.

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026

Am 24.11.2022 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit diesem Beschluss wurde von der Vorgabe, sich an den 10 % Pflichtanteil für das Allgemeininteresse anzunähern (Empfehlung des BKPV vom 20.08.2008), zum zweiten Mal abgewichen.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Grund hierfür war die Unterstützung der Grundstückseigentümer*innen die die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten haben. Auf Grund der angespannten Haushaltslage wird vorgeschlagen den erweiterten Eigenanteil einzustellen. Hiervon sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

Dem neuen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 liegt der gesetzliche städtische Eigenanteil von 10 % zu Grunde. Dem steht eine Variante mit erweitertem Eigenanteil (2 %) für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt gegenüber.

Der Verwaltungsvorschlag entspricht der Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteils.

Bisherige Gebührensätze (2023 bis 2024)

	einfache Fahrbahnreinigung	Reinigungs-klasse X	Reinigungs-klasse Y	Reinigungs-klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 336.447 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	53,76 €	73,32 €

Neue Gebührensätze (2025 bis 2026)

Hinweis: Die Tabelle zeigt den Verwaltungsvorschlag mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse

an einer sauberen Stadt, sowie die Variante mit einem erweiterten Eigenanteil von 12 %.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 1: Verwaltungsvorschlag 10 % EA Summe EA: 289.454 €/a; Gebühr je RM/a:	5,28 €	20,52 €	71,76 €	97,44 €
Veränderung in Prozent:	+ 10,00 %	+ 14,77 %	+ 33,48 %	+ 32,90 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,48 €/RM/a	+ 2,64 €/RM/a	+ 18,00 €/RM/a	+ 24,12 €/RM/a
Variante 2: 12 % EA Summe EA: 347.344 €/a; Gebühr je RM/a:	5,28 €	20,52 €	65,64 €	89,04 €
Veränderung in Prozent:	+ 10,00 %	+ 14,77 %	+ 22,10 %	+ 21,44 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,48 €/RM/a	+ 2,64 €/RM/a	+ 11,88 €/RM/a	+ 15,72 €/RM/a

Anlage 3 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2025 180.632,93 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2025 289.453,51 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 2% der gebührenfähigen Kosten würde ab 2025 57.890,70 €/a betragen und die Reinigungsklassen Y und Z entlasten.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes incl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Ebenfalls enthalten ist ein Teil des Aufwandes für Anschaffung, Unterhalt und Leerung (einschließlich Entsorgung der Abfälle) der öffentlichen Papierkörbe. Bislang wurde dieser Aufgabenbereich von der Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie der Abteilung Stadtgrün wahrgenommen. Um diese Aufgabe effizienter zu gestalten, übernimmt der Bereich Straßenreinigung einen nicht unerheblichen Teil der Papierkorbentleerung der Abteilung Stadtgrün. Der Personalaufwand für zwei Mitarbeiter fand demnach ab 2025 im Nichtgebührenbereich Berücksichtigung und ist beim städtischen Anteil für die Abt. 773 abzuziehen.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2023 jährlich 934.855,90 €/a und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2025 um 514.392,57 €/a auf 1.449.248,47 €/a.

Anlage 4 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile

Klimaschutz:

nein

Ressourcen

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

10 % EA (Verwaltungsvorschlag)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. entfällt
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

12 % EA (Alternative)

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 934.855,90 €/a,
ab 2025 1.449.248,47 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 258.805,46 €/a;
ab 2025 289.453,51 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 2%
bisher 77.641,64 €/a (3%);
ab 2025 57.890,70 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 146.143,04 €/a;
ab 2025 180.632,93 €/a

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und Sachkonto 545501
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen – Verwaltungsvorschlag (Entwurf vom 11.09.2024)
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen – Variante (Entwurf vom 11.09.2024)
3. Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
4. Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang